



CH-3003 Bern
BAG, 24. März 2021

An die Kantonsregierungen

Information betreffend Öffnungszeiten von Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz

Wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 25. Februar 2021. Dieses sieht unter Ziffer 2 u.a. eine Beschränkung der Öffnungszeiten von Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz auf werktags 11 bis 14 Uhr vor. In Übereinstimmung mit dem neuen Artikel 4 Absatz 3 des Covid-19-Gesetzes wird diese Beschränkung aufgehoben und es gelten ab sofort die üblichen Öffnungszeiten von Betriebskantinen privater Unternehmen und öffentlicher Institutionen.

In einer nächsten Revision der Covid-19-Verordnung besondere Lage sollen die bisher in den Schreiben an Sie festgelegten Rahmenbedingungen in der Verordnung selber verankert werden.

Anne Lévy
Direktorin Bundesamt für Gesundheit